

NACHHALTIG HANDELN

IN DER DEUTSCHEN KAUSCHUKINDUSTRIE

LIEFERKETTENGESETZ

HINWEISE UND HILFESTELLUNGEN

UMSETZUNG IN UNTERNEHMEN DER KAUSCHUK- UND ELASTOMERINDUSTRIE



INHALT

UMSETZUNG LIEFERKETTENGESETZ

Der Deutsche Bundestag hat am 16.07.2021 das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz LkSG)“ verabschiedet - im Folgenden „Lieferkettengesetz“ genannt. Das Gesetzgebungsverfahren wurde durch den Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie (wdk) eng begleitet. Das Gesetz hat zur Folge, dass sich ganze Wirtschaftszweige mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen befassen und sich die betroffenen Unternehmen gegenseitig Hilfestellung leisten müssen. Diesem Ziel dient der vorliegende Leitfaden. Er ist Teil der im Rahmen der „Nachhaltig Handeln“-Kampagne des wdk erschienenen Publikationen.

Ab dem 01.01.2023 müssen Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten gegenüber der Bundesregierung (der von ihr mandatierten Behörde) die Einhaltung des Lieferkettengesetzes nachweisen. Ab dem 01.01.2024 trifft diese Pflicht Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Aber auch kleinere Unternehmen dürften in ihrer Eigenschaft als Zulieferer der vorgenannten Unternehmen praktisch von den Auswirkungen des Gesetzes erfasst werden. Spätestens 2024 - eher früher.

Für die deutsche Wirtschaft heißt das, sich zeitnah auf die neuen Nachweispflichten einzustellen. Welche zentralen Punkte dabei zu erfüllen sind - und wie - das zeigt Ihnen diese Publikation. Einerseits konzentriert auf die zentralen Punkte. Und in einem weiteren Schritt fundiert anhand von Gesetzestext und -begründung.

Das wdk-Team steht den Mitgliedern in der Praxis-Umsetzungsphase zur Seite und als Ansprechpartner zur Verfügung. Wir laden aber - auch in unserer Eigenschaft als Unterstützer der Global Platform for Sustainable Natural Rubber - alle interessierten Akteure der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik ein, sich mit uns in Fragen der Lieferketten zu vernetzen.

BEREITS GETAN

JETZT ZU TUN

DIE DETAILS

WAS KOMMT

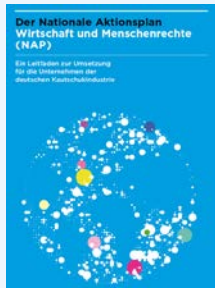
INFOS



BEREITS GETAN

UMSETZUNG LIEFERKETTENGESETZ





Der faire Umgang mit allen Beteiligten entlang der Zuliefer- und Abnehmerkette der Kautschuk- und Elastomerindustrie ist seit 10 Jahren Schwerpunktthema des wdk-Unternehmensnetzwerks. 2014 wurde in Abstimmung mit der Rohstoff-Abteilung des Bundeswirtschaftsministeriums die „Nachhaltigkeits-Charta der deutschen Kautschukindustrie“ erstellt und gemeinsam mit Brigitte Zypries - zu diesem Zeitpunkt Parlamentarische Staatssekretärin im BMWI - der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Verantwortung der Kautschukindustrie im Dreiklang von Ökologie, Ökonomie und Sozialem wird auch durch den 2012 neu aufgelegten „Code of Conduct“ des Verbandes und seiner Mitglieder belegt.

Im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte (NAP) haben der wdk und seine Netzwerkpartner begleitende Handlungshilfen für die Unternehmen bereitgestellt. Der NAP wurde Ende 2016 vom Bundeskabinett als „Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020“ verabschiedet. Die fünf Kernelemente im NAP haben auch ihren Eingang in das Lieferkettengesetz gefunden, nachdem ein „freiwilliger Monitoringprozess“ 2020 nicht die politisch erwünschten Ergebnisse brachte - mindestens die Hälfte der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten sollten die NAP Kernelemente bereits in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.

Wie der NAP, so zielt auch das Lieferkettengesetz auf die Integration menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in sämtliche Geschäftsaktivitäten. Hinzu kommen umweltbezogene Pflichten. Dies umfasst neben den eigenen Geschäftstätigkeiten ausdrücklich auch Prozesse zum Management von Liefer- und Wertschöpfungsketten. Auch dann, wenn die Unternehmen in Ländern aktiv sind, in denen rechtsstaatliche Grundsätze nicht oder nur unzureichend durchgesetzt werden.

Parallel zu den staatlichen Regulierungsaktivitäten haben sich der wdk und seine Mitglieder mit der Aus- und Umgestaltung nachhaltiger Lieferketten der Branche befasst.

Als offizielle EU-Delegationsmitglieder im Industry Advisory Panel der International Rubber Study Group IRSG haben Repräsentanten des wdk die „Sustainable Natural Rubber Initiative SNR-i“ gemeinsam mit den Erzeuger- und Abnehmerstaaten von Kautschuk beraten und 2017 mit Veröffentlichung eines globalen Leitfadens und Selbstverpflichtungserklärungen erfolgreich abgeschlossen (www.snr-i.org).

Der wdk und einzelne Mitgliedsunternehmen gehören als Mitglieder aus Deutschland auch der 2018 gegründeten Global Platform for Sustainable Natural Rubber GPSNR an. GPSNR bildet alle Kernelemente des Lieferkettengesetzes für die Naturkautschuk-Lieferketten auf globaler Ebene ab. Inzwischen liegen von GPSNR beauftragte Studien zu Sozialrisiken und Umweltrisiken als auch ein Beschwerdemechanismus für alle Stakeholder der Lieferkette vor. Vertreter des wdk sind als Schlichter registriert. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die deutsche GIZ unterstützen ebenfalls GPSNR.

Der wdk engagiert sich auch in einem nationalen inter-fakultativen Austausch zum nachhaltigen Lieferketten-Management mit hier wegweisend aktiven Wirtschaftszweigen, so mit der Metallindustrie (WVM-Initiative „MARS“) sowie der Chemischen Industrie (VCI-Initiative „Chemie-hoch-3“).

Der wdk hat in den vergangenen Jahren auch pro-aktiv das Gespräch mit Consultants und NGOs gesucht, die sich mit Naturkautschuk-Lieferketten beschäftigt haben (u.a. FSC, The Dragonfly Initiative, Global Nature Fund).

Ausgehend von einem Dialog mit dem Umweltbundesamt dokumentiert der wdk in seiner Kampagnen-Reihe „Nachhaltig Handeln“ seit 2019 Praxisbeispiele aus der Kautschukindustrie und ihren Lieferketten und schlägt hier die Brücke zu der 2020 gestarteten Initiative „Moving in Circles - Kreislaufwirtschaft in der deutschen Kautschuk- und Elastomerindustrie“.

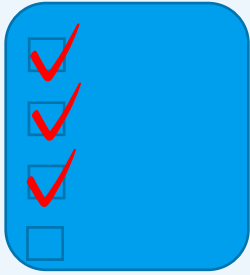
Jetzt also die Umsetzung des Lieferkettengesetzes. Packen wir es gemeinsam an!



JETZT ZU TUN

UMSETZUNG LIEFERKETTENGESETZ





Sie möchten den zentralen Forderungen des Lieferkettengesetzes gerecht werden. Dann sollten Sie die folgenden Punkte bis 2023 in Ihrem Unternehmen umgesetzt haben:

1. **Einführung eines Risikomanagements.** Es muss darauf abzielen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen, zu verhindern oder zu minimieren.
2. **Regelmäßige jährliche Risikoanalyse,** bei der menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ermittelt und priorisiert werden. Diese regelmäßige, prinzipielle Analyse wird ergänzt um „anlassbezogene Analysen“, sofern Informationen vorliegen, die auf einen konkreten Verstoß hindeuten.
3. **Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen,** wenn Risiken festgestellt werden.
4. **Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie Ihres Unternehmens erstellen,** die die Beschreibung des Verfahrens enthält, mit dem Ihr Unternehmen seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommt und welche menschenrechts- / umweltbezogenen Erwartungen es an seine Zulieferer hat.
5. **Benennung einer verantwortlichen Person** in Ihrem Unternehmen, die beauftragt ist, die Umsetzung des Lieferkettengesetzes zu koordinieren.
6. **Effektives Beschwerdeverfahren einrichten,** so dass bei einer Meldung von Verstößen durch betroffene oder informierte Personen/Organisationen eine geordnete Verfahrensweise zum Umgang mit diesen Meldungen bis hin zum Abstellen des Verstoßes vorab bestimmt ist. Die Beteiligung an einem externen Beschwerdemechanismus ist alternativ möglich.
7. **Verankerung des Risikomanagements in die Geschäftsabläufe,** d.h. in die Handlungs- und Entscheidungsabläufe. Qualitätsmanagement, Umweltmanagement oder CSR-Management können die Systeme sein, in die dieser Punkt beschrieben und integriert wird. Ebenso zugehörige Verfahrensanweisungen.
8. **Information und Einbindung der Entscheidungsträger** im Unternehmen sicherstellen. Wie auch bei anderen Managementsystemen, so ist das Management der Lieferketten-Sorgfaltspflicht Chefsache. Werden die administrativen Aufgaben auf eine „verantwortliche Person“ übertragen (siehe oben Punkt 5), so sollte das Management regelmäßig Briefings zu dem Thema ansetzen bzw. erhalten.

9. **Fortlaufende interne Dokumentation** der getroffenen Regelungen und Maßnahmen aus den vorgenannten Punkten 1 bis 8.

10. **Jährlichen öffentlichen Lieferketten-Sorgfaltspflicht-Bericht erstellen,** in dem die Aktivitäten Ihres Unternehmens zur Wahrung der Menschenrechte im vergangenen Geschäftsjahr dokumentiert werden. Der Bericht ist auf Ihrer Unternehmens-Homepage zu veröffentlichen und bei der zuständigen Behörde (BAFA) einzureichen.

Nicht gesetzlich verpflichtend sind die vorgenannten Aktivitäten für Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten. Hier kann sich aber aus Kundenforderungen (z.B. aus Zertifizierungssystemen in der Automobilindustrie) eine Verpflichtung zu den Punkten 1 bis 8 ergeben. Eine öffentliche Dokumentationspflicht entfällt für KMU in jedem Fall.

Hier noch einige Praxistipps:

Auf welche Zulieferer müssen Sie achten? Laut Lieferkettengesetz tragen Sie unmittelbare Verantwortung für Ihre unmittelbaren Zulieferer. Mittelbare Zulieferer erfordern Ihre Aufmerksamkeit, wenn Sie gezielte Informationen über Verstöße erhalten.

KMU als Zulieferer. Wenn Sie selbst direkter Zulieferer eines dem Lieferkettengesetz unterworfenen, größeren Unternehmens sind, können Sie durch Ihre Vertragsbeziehung zur Umsetzung von Sorgfaltsprozessen angehalten werden. Sie treffen aber keine Berichterstattungspflichten gegenüber der Kontrollbehörde und der Öffentlichkeit und Sie müssen auch nicht mit behördlichen Sanktionen rechnen.

Zusammen ist man weniger allein. Wir werden im wdk-Netzwerk ab 2022 einen Erfahrungsaustausch zum Lieferkettengesetz anbieten, um die Umsetzung in Ihrem Unternehmen im Austausch und anhand anderer Best-Practice-Beispiele zu unterstützen. Auch prüfen wir, wie wir Sie bei Verstoß-Meldungen aus den mittelbaren Lieferketten unterstützen können.

Für verantwortliche Personen, die sich intensiver und grundsätzlich mit dem Lieferkettengesetz befassen müssen, haben wir im folgenden Kapitel die aus dem Lieferkettengesetz abzuleitenden Schlussfolgerungen im Detail zusammengestellt.

Staatliche Unterstützung: Die Bundesregierung hat für Unternehmen mit dem Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte ein kostenloses Beratungsangebot geschaffen (siehe S. 16 unten). Außerdem ist mit dem KMU Kompass ein neues Online-Tool verfügbar, das sich speziell an den Anforderungen für KMUs orientiert und bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt unterstützt. (<https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/kmu-kompass>)

Den Gesetzestext des Lieferkettengesetzes finden Sie nach Inkrafttreten im Internet, veröffentlicht durch die einschlägigen Bundesministerien, sowie im Bundesanzeiger.



DIE DETAILS

UMSETZUNG LIEFERKETTENGESETZ



Anwendungsbereich: Für wen gilt das Gesetz ab wann?

Juristischer Anwendungsbereich: Großunternehmen

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gilt ab dem 1. Januar 2023 für alle Unternehmen mit Hauptverwaltung/Sitz in Deutschland, die mindestens 3 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen (wobei ins Ausland entsandte Beschäftigte miteingerechnet werden) sowie für Unternehmen, die eine Zweigniederlassung in Deutschland haben und hier mindestens 3 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Ab dem Jahr 2024 wird diese Schwelle auf 1 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgesenkt. Bei verbundenen Unternehmen (i.S.v. § 15 Aktiengesetz) werden die Arbeitnehmerzahlen gemeinsam berücksichtigt. Auch Leiharbeitende sowie ins Ausland entsandete Arbeitnehmende werden bei der Zählung berücksichtigt.

Faktischer Anwendungsbereich: Kleine und mittelständische Unternehmen

Kleinere und mittelständische Unternehmen sind von dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht unmittelbar betroffen. Sie treffen keine Berichtspflichten und kein Risiko von Bußgeldern. Als **Bestandteil einer Lieferkette** werden sie aber mittelbar von dem Gesetz durch ihre Geschäftsbeziehungen zu Großunternehmen betroffen sein. Denkbar sind:

- Mitwirkung bei der Risikoanalyse durch Informationsfragen
- Mitwirkung bei Präventions- oder Abhilfemaßnahmen, etwa durch Berücksichtigung von Vorgaben bei ihrer Lieferantenauswahl, für Vertragsklauseln, Behebung von Missständen, Einführung von Kontrollmechanismen
- Unterstützung bei Beschwerdeverfahren

wdk-Empfehlung: Rüsten Sie sich für Anfragen von Kundenseite. Setzen Sie sich mit den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auseinander und prüfen Sie, welche Maßnahmen Sie aktuell durchführen und welche Informationen Sie erheben können und welche nicht.

Anforderungen im Überblick

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verlangt die Etablierung eines Sorgfaltsmanagementsystems. Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten wird unterschieden zwischen

- Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich

- Sorgfaltspflichten gegenüber direkten Zulieferern
- Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern
- Bezugspunkte der Sorgfaltspflichten sind
- Menschenrechte
- bestimmte umweltbezogene Pflichten

Die geschützten Menschenrechte, menschenrechtlichen Risiken und umweltbezogenen Risiken werden in dem Gesetz bzw. in der Anlage aufgelistet.

Begriffsbestimmungen

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet die von ihm erfassten Unternehmen dazu, in ihren Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten (§ 3). Verpflichtend sind in dieser Hinsicht:

- die Einrichtung eines Risikomanagements
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten bei Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- die Dokumentation
- die Berichterstattung

1.) Wie weit reicht die Lieferkette?

Der Begriff der Lieferkette nach dem LkSG bezieht sich auf die von einem Unternehmen produzierte Leistung und erfasst alle Schritte im In- und Ausland, die für die Produkterstellung notwendig sind. Die Lieferkette beginnt also bereits mit der Gewinnung der Rohstoffe und endet erst mit der Lieferung des Produkts an den Endkunden.¹ Typische Bestandteile der Lieferkette sind also Rohstoffgewinnung, Transport, Lagerung, Produktion und Verkauf.

Das Gesetz unterscheidet in § 2 Abs. 5 drei verschiedene Handlungsebenen in der Lieferkette:

- das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich
- das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers
- das Handeln eines mittelbaren Zulieferers

¹ BT-Drs. 19/28649, S. 40.

Zum eigenen Geschäftsbereich gehören auch alle Tätigkeiten einer Gesellschaft als Rechtsträger des Unternehmens und alle Standorte im In- und Ausland, an denen Produkte erstellt oder verwertet werden. Unmittelbare Zulieferer sind die Partner eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die für die Erstellung des Produkts notwendig sind. Unter den Begriff des mittelbaren Zulieferers fallen alle Zulieferer, mit denen das Unternehmen infolge seiner Vertragsbeziehungen, seiner Geschäftstätigkeit, seiner Produkte oder Dienstleistungen trotz fehlender direkter Vertragsbeziehungen verbunden ist.²

2.) Was bedeutet „angemessen“?

Das Kriterium der Angemessenheit findet sich im Gesetz an verschiedenen Stellen. Entscheidend für die Beurteilung, was im Einzelfall angemessen ist, sind:

- Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht
- Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts
- Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens. [§ 3 Abs. 2]

Wichtig zu wissen: Die genannten Sorgfaltspflichten regeln eine Verfahrenspflicht (Due-Diligence). Dies bedeutet, dass die Unternehmen die im Gesetz genannten Maßnahmen im Rahmen des konkret Machbaren und Angemessenen durchführen, aber nicht deren Erfolg garantieren müssen. Das heißt, dass das Unternehmen seine Sorgfaltspflichten erfüllt, auch wenn es beispielsweise seine gesamte Lieferkette nicht nachverfolgen kann, weil es tatsächlich oder rechtlich nicht möglich gewesen wäre. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales wird mit Blick auf einen verarbeiteten Rohstoffs das Beispiel genannt, dass dessen Ursprung nicht zurückverfolgt werden kann, weil er nur über internationale Rohstoffbörsen bezogen werden kann.³ Diese Voraussetzungen dürften auf Naturkautschuk grundsätzlich nicht zutreffen. Da sich die technischen Möglichkeiten aber weiterentwickeln können, gibt es keinen pauschalen Ausschluss der Rückverfolgbarkeit von Rohstofflieferketten.

Allgemeine Anforderungen an die Einrichtung eines Risikomanagementsystems (§ 4 LkSG)

Die vom Gesetz betroffenen Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten, das in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen zu verankern ist. Die Angemessenheit ist oben bereits beschrieben worden. Laut Gesetz sind die Maßnahmen

dann wirksam, wenn sie es ermöglichen, „menschrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.“

Mit Hilfe des Risikomanagements sollen menschenrechtliche Risiken oder Rechtsgutsverletzungen entlang der Lieferketten identifiziert, verhindert, beendet oder zumindest minimiert werden. Dabei müssen Unternehmen nur solche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken adressieren, die sie verursacht haben.⁴

Gleichzeitig muss das Unternehmen klar festlegen, wer innerhalb des Unternehmens für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Hierfür müssen die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Über dessen Arbeit muss sich die Geschäftsleitung regelmäßig, zumindest jährlich oder anlassbezogen, informieren.

Sowohl bei der Einrichtung als auch bei der Umsetzung des Risikomanagements müssen die Interessen folgender Personengruppen angemessen berücksichtigt werden:

- Beschäftigte des Unternehmens
- Beschäftigte innerhalb der Lieferkette des Unternehmens
- alle diejenigen, „die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können“

Dies soll dazu beitragen, dass das Unternehmen seine menschenrechtlichen Regeln erkennt, richtig einschätzt und geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen wählt (z.B. durch Konsultationen). Der Gesetzgeber will den Begriff des Beschäftigten auch weit verstehen. So sollen auch Selbstständige, die dem Unternehmen zuliefern, und informell Beschäftigte erfasst sein. Auch soll das „wirtschaftliche Handeln“ weit zu verstehen sein und nicht nur die Produktionstätigkeit beinhalten.⁵

Durchführung einer Risikoanalyse (§ 5 LkSG)

Das LkSG verpflichtet die ihm unterworfenen Unternehmen dazu, im Rahmen seines Risikomanagements eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Diese Analyse soll als Grundlage

² BT-Drs. 19/28649, S. 41.

³ BT-Drs. 19/30505, S. 37.

⁴ BT-Drs. 19/28649, S. 43.

⁵ BT-Drs. 19/28649, S. 44.

dienen, um wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen festzulegen.⁶

1.) Bestandsaufnahme

Der Gesetzgeber erwartet, dass das Unternehmen in einem ersten Verfahrensschritt einen Überblick gewinnt über:

- die eigenen Beschaffungsprozesse
- die Struktur und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer
- die wichtigen Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sein können

Es empfiehlt sich, hier zunächst schrittweise vorzugehen. In einer ersten Risikoanalyse sollte ein erster Überblick über diese Punkte erstellt werden.

Eine Möglichkeit ist ein Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern. Genutzt werden kann hierfür etwa der kostenlose **CSR Risiko-Check**. Dabei handelt es sich um ein Online-Tool zur Einschätzung der lokalen Menschenrechtssituation sowie von Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/csr-risiko-check>

2.) Bewertung und Priorisierung der Risiken

Das Unternehmen muss dann in einem zweiten Schritt die Risiken bewerten und – falls erforderlich – priorisieren. Richtschnur hierfür ist wieder das Kriterium der Angemessenheit (Kategorien nach § 3 Abs. 1). Faktoren sind beispielsweise die Einflussmöglichkeit des Unternehmens auf die Risikominimierung (Beschaffungsmenge, Unternehmensgröße) oder die Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechts-/umweltbezogenen Pflicht.

Dabei muss die Prüfung eines priorisierten Risikos vertieft werden, wenn das Unternehmen für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt. Es liegt in seinem Ermessen, eine geeignete Methode der Informationsbeschaffung und Bewertung zu wählen – je nach Risiko, Branche und Produktionsregion.⁷ Beispiele können sein:

- Gespräche mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder deren gewerkschaftlicher Vertretung
- direkter Austausch mit Anwohnern oder deren Interessenvertretern

Ein beispielhaftes Modell zur Risikobewertung kann eine grafische Darstellung sein, bei der auf der y-Achse die Schwere und Unumkehrbarkeit nach niedrig, mittel und hoch und auf der x-Achse die Eintrittswahrscheinlichkeit

ebenfalls nach niedrig, mittel und hoch unterschieden werden.

3.) Weiterleitung an die Entscheidungsträger

Die Ergebnisse der Risikoanalyse müssen an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen kommuniziert werden. Das Erfordernis, die Ergebnisse angemessen zu berücksichtigen, wurde aus dem Gesetzentwurf mit der Begründung gestrichen, dass ein Unternehmen nicht in jedem Fall die tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten hat, um zu gewährleisten, dass die Geschäftsführung die Risikoanalyse im Einzelfall angemessen berücksichtigt.⁸ Dieser Gedanke des Gesetzgebers ließe sich auf andere Anforderungen übertragen.

Präventionsmaßnahmen (§6 LkSG)

Nach Feststellung des Risikos muss das Unternehmen unverzüglich (in Juristendeutsch: „ohne schuldhaftes Zögern“) auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Risikoanalyse eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben und angemessene Präventionsmaßnahmen etablieren.

1.) Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2)

Die Grundsatzerklärung ist Teil der Präventionsmaßnahmen⁹. Sie soll die zu entwickelnde Menschenrechtsstrategie enthalten, die von der Unternehmensleitung festzulegen ist. Darin sollen die Selbstverpflichtung und das Engagement des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten zum Ausdruck kommen. Die Grundsatzerklärung muss gegenüber Beschäftigten, ggf. dem Betriebsrat, den unmittelbaren Zulieferern und der Öffentlichkeit kommuniziert werden.¹⁰

Die Grundsatzerklärung muss mindestens die folgenden drei Elemente enthalten:

- a.) Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten zu
 - einem Risikomanagement (ggf. unter Berücksichtigung mittelbarer Zulieferer)
 - einer Risikoanalyse
 - Präventionsmaßnahmen
 - Abhilfemaßnahmen
 - einem Beschwerdeverfahren (unter Berücksichtigung mittelbarer Zulieferer)
 - Dokumentation und Bericht

nachkommt. Darin soll das Unternehmen das Konzept seines Risikomanagements erläutern.

⁸ BT-Drs. 19/30505, S.39.

⁹ BT-Drs. 19/30505, S. 39.

¹⁰ BT-Drs. 19/28649, S. 46.

⁶ BT-Drs. 19/28649, S. 44.

⁷ BT-Drs. 19/26649, S. 45.

- b.) Festgestellte prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Die in der Grundsatzerklärung enthaltene Menschenrechtsstrategie muss die für das Unternehmen besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage genannten Übereinkommen adressieren.¹¹

- c.) Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen des Unternehmens an seine Beschäftigten und Zulieferer

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen die Erwartungen in Grundzügen die Maßstäbe festlegen, die ein Unternehmen an sich und an seine Zulieferer anlegt, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten zu achten. Im Mittelpunkt sollten die Minderung und Abwehr der Risiken stehen, die im Rahmen der Risikoanalyse priorisiert worden sind. Sie sollen so formuliert sein, dass sie als Grundlage für die Entwicklung interner oder externer Verhaltenskodizes dienen können.¹²

2.) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 3 LkSG)

Bei den Präventionsmaßnahmen unterscheidet das Gesetz zwischen Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer.

Im eigenen Geschäftsbereich muss das Unternehmen folgende Präventionsmaßnahmen durchführen, die dazu dienen, die in der Grundsatzerklärung enthaltene Menschenrechtsstrategie in die Unternehmensabläufe zu integrieren:

- a.) Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen

Das Unternehmen muss interne und externe Verhaltensvorschriften für die einzelnen Geschäftsfelder und -abläufe auf Grundlage der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie entwickeln. Das kann ein Verhaltenskodex sein, der die geltenden Standards für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständlich beschreibt. Nach außen hin kann ein solcher Kodex Grundlage für Vertragsverhandlungen für mögliche Vertragspartner sein.¹³ Da in der Gesetzesbegründung auch die „Festlegung einer Strategie zur Lieferantenauswahl“ und die „Festlegung von Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen den Lieferantenkodex“ genannt werden¹⁴, kann dies auch kleine und mittelständische Unternehmen betreffen, die Geschäftsbeziehungen zu einem dem Gesetz unterworfenen Großunternehmen unterhalten.

¹¹ BT-Drs. 19/28649, S. 46.

¹² BT-Drs. 19/28649, S. 46.

¹³ BT-Drs. 19/28649, S. 46.

¹⁴ BT-Drs. 19/28649, S. 47.

- b.) Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Dem Einkauf misst der Gesetzgeber als „Schnittstelle zwischen dem eigenen Geschäftsbereich und dem des Zulieferers“ eine entscheidende Rolle bei der Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken bei. Die Festlegung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen könne einen maßgeblichen Einfluss haben. Deshalb seien die Entwicklung und Implementierung von Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken von hoher Bedeutung. Erwartet wird neben der Bemühung um „Transparenz und Kenntnis“ der Lieferkette auch eine unternehmensinterne Verhaltensrichtlinie zu Risikovorbeugung und -minimierung für die einzelnen Beschaffungsschritte.¹⁵

- c.) Durchführung von Schulungen

Durch Schulungen oder Fortbildungen sollen die Beschäftigten die Menschenrechtsstrategie und die darauf aufbauenden Verhaltenskodizes und Richtlinien kennen, verstehen und richtig anwenden. Das gilt vor allem auch für Einkäufer

- d.) Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Mithilfe angemessener risikobasierter Kontrollmaßnahmen soll das Unternehmen überprüfen, ob die Menschenrechtsstrategie in die alltäglichen Unternehmensabläufe integriert ist und die dort festgelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen tatsächlich umgesetzt werden. Das beinhaltet auch die regelmäßige Aktualisierung der Vorgaben.¹⁶

3.) Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern

Das Gesetz nennt auch einige Regelbeispiele für Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern, zu denen eine Vertragsbeziehung besteht oder die sich anbahnt.

- a.) Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen

Die menschenrechtsbezogenen Erwartungen des Unternehmens sollen als fester Bestandteil einer Lieferantenbewertung etabliert sein, um die Aufnahme einer Vertragsbeziehung vorab zu evaluieren.

- b.) Vertragliche Zusicherung

Das Unternehmen muss seine unmittelbaren Zulieferer bei Vertragsschluss verpflichten, die von ihm verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten und gegenüber seinen Zulieferern angemessen zu adressieren. Hier liegt ein zusätzlicher Einfallstor für die Weitergabe menschenrechtlicher Sorgfaltpflichten in der weiteren Lieferkette. In der Gesetzesbegründung wird eine solche Durchdringung der fortgesetzten Lieferkette ausdrücklich empfohlen.

¹⁵ BT-Drs. 19/28649, S. 47.

¹⁶ BT-Drs. 19/28649, S. 47.

len: „Das Unternehmen sollte durch vertragliche Ausgestaltung sicherstellen, dass die menschenrechtsbezogenen Erwartungen auch in der weiteren Lieferkette – d.h. durch Vorlieferanten – erfüllt werden, etwa durch die Vereinbarung von Weitergabeklauseln. Durch diese wird der Vertragspartner verpflichtet, den Lieferantenkodex auch gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.“¹⁷

Zuvor sollte das Unternehmen auf Grundlage seines Lieferantenkodexes vertraglich festlegen, welche Erwartungen die Vertragspartner bei der Auftragsübernahme beachten müssen, um bestimmten, in der Risikoanalyse identifizierten Risiken vorzubeugen oder diese zu minimieren. Der Gesetzgeber empfiehlt, die Verpflichtung so auszugestalten, dass die Anforderungen auch nach Vertragsschluss abhängig von den Ergebnissen der Risikoanalyse angepasst werden können.¹⁸

c.) Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen

d.) Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen und deren risikobasierte Durchführung
Die Überprüfung der Einhaltung der eigenen menschenrechtsbezogenen Standards bei unmittelbaren Zulieferern kann nach Vorstellung des Gesetzgebers durch eigene Kontrolle vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- bzw. Audit-Systeme erfolgen. Allerdings entbindet die Beauftragung externer Dritter das Unternehmen nicht von seiner Verantwortung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.¹⁹

4.) Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen

Das Unternehmen muss die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal jährlich und anlassbezogen überprüfen, etwa vor der Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor strategischen Entscheidungen oder Veränderungen in der Geschäftstätigkeit etwa durch einen bevorstehenden Markteintritt, eine Produkteinführung, eine Veränderung der Geschäftsgrundsätze oder umfassende geschäftliche Veränderungen. Die Pflicht zur anlassbezogenen Überprüfung soll nach der Intention des Gesetzgebers aber nur bei wesentlichen Änderungen gelten.²⁰

Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)

1.) Abhilfemaßnahmen bei der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen/umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich

Das Unternehmen soll mit Hilfe einer Abhilfemaßnahme auf eine bereits realisierte oder unmittelbar bevorstehende Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezo-

genen Pflicht reagieren, die sich als Erkenntnis der Risikoanalyse ergeben hat. Dem Gedanken folgend, dass das Unternehmen umso größere Anstrengungen unternehmen muss je näher es zu der drohenden/eingetretenen Verletzung steht oder dazu beiträgt, wird erwartet, dass das Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich diese sofort beendet.²¹ In Bezug auf Tochterunternehmen und rechtlich selbstständige Standorte im Ausland kann zwar im Regelfall, jedoch nicht immer davon ausgegangen werden, dass sämtliche tatsächlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind, dass die Verletzung durch das Unternehmen beendet werden kann.²²

2.) Konzept als Abhilfemaßnahme bei der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen/umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer

Anders verhält es sich bei einem unmittelbaren Zulieferer. Kann ein Unternehmen eine solche Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden, muss es unverzüglich ein Konzept zur Minimierung erstellen und umsetzen. Es muss einen konkreten Zeitplan enthalten und Erwägungen anstellen, wann ein Abbruch der Geschäftsbeziehung vollzogen werden sollte.²³

Das Gesetz nennt folgende mögliche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts:

- Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen
- Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung

Hilfreich gerade für Unternehmen der deutschen Kautschukindustrie kann der Rückgriff auf Brancheninitiativen sein. Für deren Anerkennung hatte sich der wdk im Gesetzgebungsprozess nachdrücklich eingesetzt. Der Gesetzgeber betrachtet einen solchen Zusammenschluss als hilfreich, „um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen und diesen zu bewegen, die Missstände zu adressieren, die für die Verletzung ursächlich sind“.²⁴

Hier ist ein Verweis auf die Nachhaltigkeits-Charta der deutschen Kautschukindustrie und ihrer Verbände wdk und ADK möglich. In dieser verbindlichen Leitlinie für faires, verantwortungsvolles und ethisches Wirtschaften heißt es:

„Die Kautschukindustrie bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, die ihren Ausdruck sowohl in gelebter Sozialpartnerschaft im Unternehmen als auch in

¹⁷ BT-Drs. 19/28649, S. 48.

¹⁸ BT-Drs. 19/28649, S. 47.

¹⁹ BT-Drs. 19/28649, S. 48.

²⁰ BT-Drs. 19/28649, S. 48.

²¹ BT-Drs. 19/28649, S. 48.

²² BT-Drs. 19/30505, S. 39f.

²³ BT-Drs. 19/28649, S. 48.

²⁴ BT-Drs. 19/28649, S. 49.

der globalen Einhaltung der Menschenrechte findet. Die Branche beachtet insbesondere die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Sie setzt sich für die Einhaltung der nationalen Arbeits- und Sozialstandards ein.“ Als Branchenverband ist der wdk zudem assoziiertes Mitglied bei der Global Platform for Sustainable Natural Rubber (GPSNR), einer Multi-Stakeholder-Organisation, die sich für eine nachhaltige Wertschöpfungskette bei Naturkautschuk einsetzt.

Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist ultima ratio. Es gilt der Grundsatz Befähigung vor Rückzug.²⁵ Gegen Ende des Gesetzgebungsprozesses wurde in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz an dieser Stelle eingefügt, dass der bloße Umstand, dass ein Staat eines der in der Gesetzesanlage genannten Übereinkommen nicht ratifiziert oder in nationales Recht umgesetzt hat, nicht automatisch zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führt. Die Begründung enthält wichtige Informationen für die Vorgehensweise bei staatlichen Defiziten im Bereich der Menschenrechte. Diese können nämlich nach Auffassung des Gesetzgebers im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht menschenrechtliche Risiken zur Folge haben oder diese erhöhen. Deshalb müssen Unternehmen diesen Umstand der Nichtratifikation/Nichtumsetzung in ihre Risikoanalyse einbeziehen und die Folgen für die Risikolage insgesamt prüfen. Konkret bedeutet das etwa für Joint-Ventures oder die Lieferkette, dass sie im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Möglichen angemessen und im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes reagieren. Heißt: Es muss angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ergreifen.²⁶

Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Das Unternehmen muss ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einrichten, das es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Es kann dabei selbst ein Verfahren anbieten oder sich an einem externen Beschwerdemechanismus (unternehmensübergreifend oder von einem Branchenverband) beteiligen.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

1.) Bestätigung des Eingangs

Ausnahme: Missbräuchliche Inanspruchnahme des Beschwerdekansals wie etwa die massenhafte Versendung identischer E-Mails an die zuständige Stelle. Dies gilt nicht als Beschwerde im Sinne von § 8 und das Unternehmen ist in solchen Fällen nicht verpflichtet, den Eingang zu bestätigen.²⁷

²⁵ BT-Drs. 19/28649, S. 49.

²⁶ BT-Drs. 19/30505, S. 40.

²⁷ BT-Drs. 19/20505, S. 41.

2.) Schriftliche Festlegung der Verfahrensordnung

Es muss schriftlich eine angemessene Verfahrensordnung festgelegt werden, die einen vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe und klare Aussagen zu den verfügbaren Arten von Abläufen darlegt.²⁸

3.) Unparteilichkeit bei der Verfahrensdurchführung

Die mit der Durchführung betrauten Personen müssen ein unparteiisches Handeln gewährleisten. Sie müssen also unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.

4.) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens

Der Zugang und die Nutzung des Beschwerdemechanismus muss gewährleistet sein, etwa durch Bereitstellung einer barrierefreien Website oder von barrierefreien Beschwerdeformularen und Email-Adressen. Der Gesetzgeber verlangt auch, dass diejenigen, die vor besonderen Zugangshindernissen stehen (mangelnde Kenntnis, Sprache, Lese- und Schreibvermögen, Kosten, Standort, Angst vor Repressalien), ausreichende Unterstützung erhalten. Die Vertraulichkeit und der Datenschutz sind zu gewährleisten.²⁹

5.) Ermöglichung auch bei einer möglichen Verletzung durch wirtschaftliches Handeln eines mittelbaren Zulieferers

Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der mittelbare Zulieferer betrifft einen Sonderfall (s.u.).

6.) Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit ist mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen zu überprüfen.

Sonderfall: Mittelbarer Zulieferer (§ 9 LkSG)

Von den Sorgfaltspflichten sind aber nicht nur der eigene Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer betroffen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch der mittelbare Zulieferer und damit die tiefere Lieferkette. Wenn einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen/umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), muss es anlassbezogen unverzüglich:

- eine Risikoanalyse durchführen
- angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern

²⁸ BT-Drs. 19/28649, S. 49.

²⁹ BT-Drs. 19/28649, S. 50.

- ein Konzept zur Verhinderung/Beendigung/Minimierung/Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen
- ggf. seine Grundsatzerklärung aktualisieren
- sein Risikomanagement anpassen

Solche tatsächlichen Anhaltspunkte können etwa Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion, die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder frühere Vorfälle bei ihm sein.³⁰ Eine angemessene Präventionsmaßnahme kann auch die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen sein.

Dokumentations- und Berichtspflicht (§ 10 LkSG)

1.) Interne Dokumentationspflicht (§§ 10 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 9 LkSG)

Das Unternehmen muss die Erfüllung der Sorgfaltspflichten fortlaufend dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und kann deshalb auch sensible Informationen enthalten, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berühren. Sie ist sieben Jahre aufzubewahren.³¹

2.) Externe Berichtspflicht (§§ 10 Abs. 2, 3 Abs. 1 Nr. 9 LkSG)

Das Unternehmen muss jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Jahr erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf seiner Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich machen. Zugleich muss der Bericht in deutscher Sprache und elektronisch spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs, auf den er sich bezieht, über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang eingereicht werden. In dem Bericht ist mindestens darzulegen:

- ob und welche menschenrechtlichen/umweltbezogenen Risiken/Verletzungen das Unternehmen identifiziert hat
- die Maßnahmen (Risikomanagement, Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Grundsatzklärung und Maßnahmen aufgrund von Beschwerden), die das Unternehmen ergriffen hat
- wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet
- welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen dabei gewahrt bleiben. Wurde kein menschenrechtliches/umweltbezogenes Risiko festgestellt, muss dies plausibel

dargelegt werden. In diesem Fall entfallen die drei letztgenannten Darlegungspflichten.

Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Für die behördliche Kontrolle und die Durchsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Es prüft, ob der geforderte Bericht vorliegt und den Standards entspricht. Die Kontrollen finden nach einem risikobasierten Ansatz bzw. stichprobenartig statt. Betroffene können einen Antrag auf behördliches Tätigwerden stellen. Bei Verstößen hat die Behörde weitreichende Befugnisse (Treffen von Anordnungen, Betretensrechte), während die Unternehmen Auskunftspflicht und Herausgabepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten treffen.

Das BAFA kann die Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben mit Zwangsmitteln durchsetzen und Bußgelder bei der Verletzung bestimmter Pflichten verhängen. Bei besonders hohen Bußgeldern ist ein Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe möglich.

Anmerkungen zu Haftung und Prozessstandschaft

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird keine neue zivilrechtliche Haftung begründet (§ 3 Abs. 3). Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete Haftung bleibt unberührt.

Das Gesetz führt auch eine besondere Prozessstandschaft ein. Sie ermöglicht, dass inländische Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen die Ansprüche eines Betroffenen im eigenen Namen geltend machen können, wenn dieser eine entsprechende Ermächtigung erteilt und geltend macht, in einer überragend wichtigen Menschenrechtsposition (etwa Leib oder Leben) verletzt zu sein (§ 11).

Kostenlose Soforthilfe bei allen Fragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz:

Mit dem **Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte** hat die Bundesregierung ein kostenloses Unterstützungsangebot eingerichtet. Es berät Unternehmen jeder Größe individuell und vertraulich zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfallsprozesse.

<https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/kostenfreie-beratung>

³⁰ BT-Drs. 19/28649, S. 50.

³¹ BT-Drs. 19/28649, S. 50.



WAS KOMMT

UMSETZUNG LIEFERKETTENGESETZ



Politische Regulierung der Lieferketten bleibt trotz dem nun vorliegenden Lieferkettengesetz relevant. National und auf EU-Ebene.

Das Lieferkettengesetz wurde bereits im Gesetzgebungsprozess zwischen den Koalitionspartnern heftig diskutiert. Bundeswirtschaftsministerium und Auswärtiges Amt auf der einen und Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der anderen Seite rangen um den Umfang der unternehmerischen Pflichten. Parallel versuchte das Bundesumweltministerium auch den Umweltschutz als gleichberechtigt im Lieferkettengesetz zu verankern. Im Zuge der Gesetzesverabschiedung kritisierten die Oppositionsfraktionen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sowie DIE LINKE das Gesetz als nicht weitgehend genug.

Nach der Bundestagswahl 2021 wird eine neue Bundesregierung - je nach Wahlausgang - eine Verschärfung des deutschen Lieferkettengesetzes versuchen. Insbesondere die aktuell noch ausgeschlossene zusätzliche individualrechtliche Haftung könnte doch noch Eingang in das Gesetz finden. Ebenso neue Verpflichtungen zur Umwelthaftung. Auch wenn für Letztere - anders als bei Menschenrechten - ein eindeutiger globaler Bezugsrahmen fehlt.

Noch wahrscheinlicher und für Unternehmen gravierender ist die Regulierung der Lieferketten durch die EU-Kommission. In Brüssel wird zur Zeit in der Kommission am Entwurf eines Europäischen Lieferkettengesetzes gearbeitet, dessen Verpflichtungen wohl über die des deutschen Lieferkettengesetzes hinaus gehen werden. Insbesondere Deforestation-Tatbestände (Abholzungen, Brandrodungen) sollen dort Eingang finden. Man orientiert sich hier an bereits existierender, einschlägiger französischer Gesetzgebung.

Parallel ergeben sich mittelbar aus einer Revision der EU-Nachhaltigkeits-Anforderungen an den Finanzierungssektor Auswirkungen auf Unternehmen, die in Zusammenhang mit Lieferketten stehen. Ziel der EU-Kommission ist es, die Finanzierung von Wirtschaftsaktivitäten durch Banken von Nachhaltigkeits-Grundsätzen abhängig zu machen.

Seit 2014 ist bereits eine Richtlinie für Dokumentationspflichten börsennotierter Unternehmen in Kraft (EU Non-Financial Reporting Directive NFRD). Ende 2019 hat die EU-Kommission in Zusammenhang mit dem European Green Deal erklärt, dass man eine erneuerte Strategie brauche, um nachhaltiges Wachstum zu finanzieren. Da-

für sollen Finanzmittel und Kapital in „Grünes Investment“ gelenkt werden. In diesem Kontext steht die NFRD zur Revision. Man möchte sechs Umweltziele der EU „Sustainable Taxonomy Regulation“ hier einzubauen. Man will so - und dies ist seitens der EU-Kommission schriftlich erklärt - zivilgesellschaftliche Organisationen und Gewerkschaften auf Basis der neuen Publikationspflichten für Unternehmen in den Stand setzen, Unternehmen für ihren Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt haftbar zu machen („to be able to hold them to account for their impacts on society and the environment“). Die Frage der Wahrung der Menschenrechte und des Umweltschutzes in Lieferketten wird auch an dieser Stelle relevant.

Management und Beschäftigte deutscher Unternehmen setzen sich täglich unter Wahrung der Menschenrechte und der weltweit höchsten Umweltstandards für den Erhalt ihres Unternehmens und der damit verbundenen Existenzen ein. Die entscheidende Schnittstelle - auch in der politischen Regulierung - ergibt sich aus der ihnen politisch zugeschriebenen Verantwortlichkeit für vorgelagerte Lieferketten. Ist mit der Entscheidung eines deutschen Unternehmens, eine Schuhsohle zu produzieren, bereits die Grundlage für einen möglichen Umwelt- und Menschenrechtsverstoß durch den Anbau des dafür benötigten Naturkautschuks geschaffen? Und ist der Schuhsohlenproduzent damit ab diesem Zeitpunkt haftbar zu machen? So sieht es eine durch das Umweltbundesamt beauftragte Studie zur Einbeziehung des Umweltschutzes in das Lieferkettengesetz. Und muss nicht der Entscheider für die Schuhsohlenproduktion persönlich haftbar gemacht werden - zusätzlich zu seinem Unternehmen?

Der Grundsatz des wdk und der deutschen Wirtschaft, dass man nur für Zulieferer haften kann, mit denen eine vertragliche Beziehung besteht, steht politisch in Teilen der EU-Kommission und der Regulierer in Deutschland zur Disposition.

Wir werden uns weiter national und international dafür einsetzen, die Menschenrechte zu wahren, die Umwelt zu schützen und Unschuldige aus der pauschalen Kriminalisierung durch staatliche Regulierung zu retten.



INFOS

UMSETZUNG LIEFERKETTENGESETZ



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),
www.bafa.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), www.bmu.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
www.bmwi.de

Chemie³ www.chemiehoch3.de

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), www.giz.de

Global Platform for Sustainable Natural Rubber GPSNR,
<https://sustainablenaturalrubber.org/>

International Rubber Study Group IRSG,
www.rubberstudy.org

MARS Alliance, <https://mars-alliance.com>

Sustainable Natural Rubber Initiative (SNR- i), www.snr-i.org

SÜDWIND e.V., <https://suedwind-institut.de/kautschuk.html>

The Dragonfly Initiative, Material Change Study (2018),
<https://tdi-sustainability.com/>

Umweltbundesamt (UBA), www.umweltbundesamt.de

We move our world, www.wemoveourworld.com

Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk), www.wdk.de

wdk: „Die nationale Nachhaltigkeitsinitiative der deutschen Kautschukindustrie und ihrer Verbände“ (2014)
www.wdk.de/nachhaltigkeit-unterseite-von-positionen/

wdk: „Code of Conduct“ (2012)

wdk: „Nachhaltig Berichten“ (2015)

wdk: „Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)“ (2019)

wdk: „Nachhaltig Handeln“ (2019)
www.wdk.de/nachhaltigkeit-unterseite-von-positionen/

wdk: „Moving in Circles“ (2020),
<https://www.wdk.de/nachhaltigkeit-unterseite-von-positionen/>

